Beitragsordnung des Vereins Code for Niederrhein

Code for Niederrhein

9. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Allgemeines | 1 |
|---|----------------------|---|
| 2 | Regelmäßige Beiträge | 1 |
| 3 | Zahlung der Beiträge | 2 |

1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Geldbeiträge, die von Mitgliedern erhoben werden.
- (3) Von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
- (4) Von Ehrenmitgliedern werden keine Geldbeiträge erhoben.

2 Regelmäßige Beiträge

(1) Von ordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 60 EUR erhoben.

- (2) Von ordentlichen Mitgliedern, die die Schule besuchen, Rente oder Sozialleistungen empfangen, oder studieren, wird auf Antrag ein verringerter jährlicher Mitgliedsbeitrag von 5 EUR erhoben. Der Anspruch ist jährlich zu belegen.
- (3) Von Fördermitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 60 EUR erhoben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Jahres binnen zehn Werktagen in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr anteilhaft, binnen fünf Werktagen zu zahlen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeitärge erstattet.

3 Zahlung der Beiträge

- (1) Geldbeiträge sind auf das Vereinskonto zu überweisen oder dem Vorstand bar zu entrichten.
- (2) Andere Zahlungsweisen sind nicht zulässig.